



Bund der Steuerzahler

Eschenbachgasse 11, Mezzanin, A-1010 Wien
Tel. 01/581 03 33, Fax 01/585 61 57
E-mail: steuerzahler@via.at

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Wien, am 19.05.1999

A. Kleinsgraber

Betrifft: Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2000 in der Fassung der Regierungsvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermitteln wir 22 Ausfertigungen über die Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2000 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Mit freundlichen Grüßen

VÖS-Bund der Steuerzahler

[Signature]
Dkfm. Dr. Franz Burkert
Präsident

[Signature]
Christine Szendi
Generalsekretärin



Bund der Steuerzahler

Eschenbachgasse 11, Mezzanin, A-1010 Wien

Tel. 01/581 03 33, Fax 01/585 61 57

E-mail: steuerzahler@via.at

An das Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Wien, am 19.05.1999

Betrifft: Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2000 in der Fassung der Regierungsvorlage

Der *VÖS-Bund der Steuerzahler* erlaubt sich, zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2000 wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzliche Feststellungen:

Der *VÖS-Bund der Steuerzahler* hat es vermieden, die Vielzahl der Stellungnahmen zum Ministerialentwurf zu vermehren. Vielmehr erschien es uns zweckmäßig, unter der Annahme, daß die Regierungsvorlage zwangsläufig wesentliche Abänderungen vorsieht, erst zu dieser Stellung zu nehmen.

Vorweg darf vorgebracht werden, daß das Vorhaben des Steuerreformgesetzes 2000 auch in der Fassung der Regierungsvorlage - trotz der gegenüber dem Ministerialentwurf vorgenommenen Präzisierungen - nach wie vor weder den allgemeinen Erwartungen der Steuerzahler noch den wesentlichen volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten zu wirksamen Strukturänderungen im Besteuerungswesen entspricht.

Nach jahrelangen Versprechungen ist es knapp vor Ende der Funktionsperiode des Nationalrates - quasi in letzter Minute, unter dem Zeitdruck eines bevorstehenden Wahltermines - vielfach nur zu untauglichen und höchst bürokratieträchtigen Kompromißlösungen gekommen.

Bei positiv zu wertenden Vorhaben wirtschaftspolitischer Maßnahmen sind trotz größter Bemühungen um ausgefeilte legistische Textierungen die Problemlösungen mißlungen bzw. ungenügend. Der Steuerbürger hat den Eindruck, daß etlichen angezogenen Themen ohne Tiefenwirkung nur eine Alibifunktion zu Argumentationen zukommt.

Erfreulicherweise enthält die Vorlage dennoch auch einige zu begrüßende steuerliche Besserstellungen, die allerdings mit dem Makel behaftet sind, daß sie neue Ausnahmebestimmungen schaffen.

Vor der Barriere der Senkung der Lohnnebenkosten als Schlüssel zur Wirtschaftsentwicklung muß offenbar kapituliert werden. Dieses dominante Reformziel bedingt weitere Reformschritte im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Finanzausgleich.

Auch bleibt das Haupthindernis zu einer umfassenden Steuerreform, nämlich das Versäumnis bestehen, durch öffentliche Ausgabeneinsparungen und Strukturreformen in der Verwaltung und den öffentlichen Aufgabenbereichen eine genügende Manövriermasse zu schaffen.

II. Einzelfeststellungen

Die Einkommensteuertarif-Reform § 33 (1), § 33 (3), § 33 (4) Z 1, § 33 (7) EStG

Zufolge des allgemeinen Interesses der Steuerzahler an diesem fundamentalen Reformvorhaben wird die Besprechung an die Spitze unserer Stellungnahme gesetzt.

Unseren Berechnungen zufolge (Tabelle als Anhang beigegeben) kann durch das neue Tarifschema eine Abgeltung der „kalten Progression“ seit 1989 – je nach Tarifstufe - lediglich zwischen 50 % und 21,5 % erreicht werden. (Auf eine Berechnung eines Beispiels aus dem Bereich des Höchststeuersatzes wurde von vornherein verzichtet, da für diese Gruppe von Steuerzahlern keine Ermäßigung des Satzes vorgesehen ist.)

Darüber hinaus ist zu kritisieren, daß die Neufassung des Einkommensteuertarifes durch negative und positive Einschleifregelungen derart kompliziert ist, daß weder Voraus- noch Nachberechnungen der Steuerlast für den Normalsteuerbürger möglich sind. So sind die neuen Tarifsätze für Einkommen zwischen öS 100.000,- und öS 150.000,- (bisher 22 %, jetzt vorgesehen 31 %) nur im Zusammenhang mit Nebenrechnungen plausibel; bezüglich der Grenzsteuerbelastung zwischen öS 150.000,- und öS 175.000,- bestehen die gleichen Einwendungen.

Derartige Gesetzesbestimmungen widersprechen den verfassungsrechtlichen Normen nach Transparenz und leichter Vollziehbarkeit.

Wir schlagen vor:

- Von den komplizierten Änderungen im Tarifverlauf sollte Abstand genommen werden und die Tarilstufen in der derzeit gültigen Form aufrecht erhalten werden.
- In den Jahren 2001 und 2002 sollte jährlich eine weitere Verringerung der Tarifsätze um je 1 % erfolgen.
- Ab dem Jahre 2002 sollte der Steuertarif in einem Zweijahreszyklus der Inflationsentwicklung angepaßt werden.
- Inflationssprünge ab 10 % sollten schon im Folgejahr zu einer Tarifbereinigung führen.

Die Verlustausgleichsverbote § 2 (2a) EStG, im Ministerialentwurf beabsichtigter § 23 a EStG

Begrüßt wird der Entfall des ursprünglich beabsichtigten § 23 a EStG in der nunmehrigen Regierungsvorlage.

Umsomehr bleiben die Einwendungen gegen die Neufassung des § 2 (2a) EStG bestehen; es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, wenn die synthetische Einkommensteuersystematik beeinträchtigt und die wirtschaftlich freie Entfaltungsmöglichkeit behindert sind.

Der *VÖS-Bund der Steuerzahler* als Vertretung der allgemeinen Interessen der Steuerbürger ist sehr wohl an Mißbrauchverhinderungen interessiert. Die vorgeschlagenen und weiterhin aufrechterhaltenen Bestimmungen sind jedoch dazu geeignet, daß zufolge der Unabsehbarkeit steuerlicher Folgen auch von Investitionen abgeschreckt wird, die volkswirtschaftlich durchaus wünschenswert und förderungswürdig sind. Keinesfalls darf die arbeitsmarktfördernde Wirkung von Investitionen bei den gegenständlichen Überlegungen des Gesetzgebers außer Acht gelassen werden. Die Höhe der anfallenden Steuer sowie etwaige Vorteile entsprechen der wirtschaftlichen Logik; es sollten daher solche Motivationen der Investoren nicht für die Besteuerung maßgeblich sein. Es ist keinesfalls möglich, die vielfachen Überlegungen der Investoren in Form von Renditenvergleichen, Sicherheit von Anlagen in Realvermögen oder Berücksichtigung des Veräußerungserlöses nach einem knappen Gesetzestext zu beurteilen.

Zu kritisieren ist auch die Rückwirkung der neuen Bestimmungen für laufende „Modelle“.

Vorgeschlagen wird:

- von der Normierung des § 2 (2a) EStG zur Gänze abzusehen;
- Einnahmen-Ausgabenrechnungen für Projekte, die über den Status von Kleinunternehmungen hinaus gehen, durch eine gesetzliche Festlegung zu verhindern;
- ähnlich wie bei der Liebhabereiverordnung Festlegungen gegen mißbräuchliche Betätigungen im Verordnungswege zu schaffen;
- eine Rückwirkung der neuen, einschränkenden Bestimmungen auf laufende Investitionsvorhaben jedenfalls zu vermeiden.

Die Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses § 11 EStG, § 11 (2) KStG

Das Ziel einer Finanzierungsneutralität kann durch die vorgesehene Verzinsung nur des jeweiligen jährlichen Eigenkapitalzuwachses auch nicht annähernd erreicht werden. Die erzielbare Steuerersparnis insbesondere bei Klein- und Mittelunternehmungen steht in keinem vertretbaren Verhältnis zum erforderlichen Berechnungsaufwand. Die mit der Ermittlung verbundenen Komplikationen sind mit so hohen Kosten verbunden, daß für das Gros der Unternehmungen die Anwendung der Bestimmung von vornherein nicht in Frage kommt. Dadurch könnte eine bedenkliche und nicht gewünschte ungleiche Behandlung von Steuerzahlern verbunden sein.

Selbst wenn man nach dem System nicht nur - wie vorgesehen - den jährlichen Eigenkapitalzuwachs, sondern den akkumulierten Eigenkapitalzuwachs (oder sogar richtigerweise das gesamte Eigenkapital) berücksichtigen würde, ist die vorgeschlagenen Ermittlungsmethodik als nahezu undurchführbar zu beurteilen.

Die dem Grunde nach zu begrüßende Einführung der Verzinsung des Eigenkapitals bedarf einer praktischen Berechnungsmethode, die dem Entwurf nach nicht gegeben ist.

Wir schlagen daher vor:

- die Bemessungsgrundlage zumindest auf den akkumulierten Zuwachs in künftigen Jahren auszuweiten;
- eine einfache Berechnungsmethodik zu formulieren, nämlich: Einen wesentlich verkürzten Beobachtungszeitraum und eine Berücksichtigung der

Eigenkapitalstände nach einem Durchschnittsverfahren, das lediglich eine gewisse Zeit andauernde Mindest- und Höchststände bedingt;

- die im Entwurf vorgesehene Versteuerung der aus der Normalbemessungsgrundlage abgespaltenen Verzinsung (Sondergewinn) nach dem Endbesteuerungsverfahren umzusetzen.

Die Spekulationsbesteuerung für Kapitalanlagen

Die bereits von anderer Seite vorgebrachten Einwendungen im Begutachtungsverfahren werden auch vom *VÖS-Bund der Steuerzahler* geteilt. Der *VÖS-Bund der Steuerzahler* stimmt der Verlängerung der Spekulationsfrist auf zwei Jahre grundsätzlich zu. Die Beurteilung der Einhebungstechnik für das Abzugsverfahren soll den österreichischen Banken zur Beurteilung überlassen bleiben; allerdings ist vorzubringen, daß dem österreichischen Anleger und Steuerzahler eine entsprechende Übersicht über seine spezielle Spekulationssteuerbelastung gesichert sein muß.

Die beabsichtigte Errichtung einer Infostelle bei der Finanzverwaltung wird begrüßt.

Die Investmentfonds

In diesem Belang beziehen wir uns auf die Vorbringen zur Spekulationsbesteuerung. Verstärkte Bedenken werden dahingehend erhoben, daß die vorgesehene Besteuerungsmethodik nicht international abgestimmt ist, wodurch eine Benachteiligung des österreichischen Finanzplatzes zu verzeichnen ist.

Die generelle Besteuerung der Substanzgewinne innerhalb der Investmentfonds widerspricht der Besteuerung von Vermögensgütern außerhalb der Spekulationsfrist. Zusammen mit der Besteuerung der Fondsausschüttungen führt dies zu einer Doppelbelastung der Anleger.

Forschungsfreibetrag § 4 (4) Z 4 EStG
Aus- und Fortbildung § 4 (4) Z 7, § 16 (1) Z 10
Bildungsfreibetrag § 4 (4) Z 8
Prämienbegünstigte Altersvorsorge 108 a und 108 b
Lehrlingsfreibetrag 124 b Z 31

Diese Bestimmungen werden dem Grunde nach positiv beurteilt.

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz § 11 (1) und § 15 a ErbStG

Die Ausschaltung der Judikatur im VwGH-Erkenntnis vom 20.8.1998, 95/16/0298 kann nicht hingenommen werden. Es widerspricht dem Gefühl der Gerechtigkeit und auch verfassungsrechtlichen Normen, daß für den 10jährigen Zusammenrechnungszeitraum nur positive, jedoch nicht negative Erbanfälle maßgeblich sein sollten.

Die vorgesehenen Begünstigungen für die Betriebsübergabe erscheinen nach wie vor nicht ausreichend. Verwiesen wird auf die vielfältigen Förderungsmaßnahmen zu Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Im gegenständlichen Fall könnte durch begünstigte Betriebsübergaben ein wirksames Instrument mit diesen Zielen geschaffen werden, das nicht kleinlich ausgestattet werden soll.

Unser Vorschlag:

- die gänzliche Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung im Hinblick auf die differenzierten Besteuerungsgrundlagen ins Auge zu fassen;
- die Textierung des § 11 (1) ErbStG entfallen zu lassen;
- über die Bestimmungen der Regierungsvorlage hinaus für die gegenständlichen Betriebsübertragungen grundsätzlich die Steuerklasse I anzusetzen.
- Dabei fällt auf, daß der neue § 15a anders als im vergleichbaren § 37 EstG auf das 55. Lebensjahr abstellt. Es erscheint sinnvoll, im Einkommensteuergesetz eine entsprechende Anpassung des Lebensalters auf ebenfalls 55 Jahre vorzunehmen.

Das Gebührengesetz

Der *VÖS-Bund der Steuerzahler* erlaubt sich, neuerdings auf eine umfassende Novellierungsmöglichkeit hinzuweisen.

Unser Vorschlag:

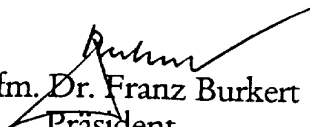
- Rechtsgeschäfte, noch dazu wenn deren schriftliche Ausfertigung der Erhöhung der Rechtssicherheit dient, von jeglicher Gebühr zu befreien (nur Amtshandlungen sollten künftig mit einer Gebühr belegt werden)

Das Neugründungs-Förderungsgesetz NEUFÖG


Die vom *VÖS-Bund der Steuerzahler* befürwortete Tendenz ergibt sich schon aus den Bemerkungen zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz. Steuerliche Anreize zu Neugründungen von Unternehmungen können nicht weit genug gefaßt sein.

Wir schlagen als weitere Förderungsmaßnahmen vor:

- Aussetzung der Mindestkörperschaftsteuer für die ersten drei Jahre bzw. ebensolange Aussetzung der Einkommensteuervorauszahlungen.
- Streichung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen in den ersten drei Jahren.
- Befreiung von Rechtsgebühren und sonstigen Verkehrsteuern.
- Anhebung der Buchführungsgrenzen.
- Akkordierte Bestimmungen, mit denen die Einverleibungsgebühren bei den Wirtschaftskammern und die laufenden Gebühren in den ersten drei Jahren entfallen sollen.
- Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.


Dkfm. Dr. Franz Burkert
Präsident

VÖS-Bund der Steuerzahler


Christine Szendi
Generalsekretärin

22 Abzüge dieser Stellungnahme gehen dem Präsidium des Nationalrates mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Mitglieder des Finanzausschusses zu.

Abgaben 1989 - 2000

	1999			2000		
	1989	Soll	Ist	Soll	Ist	
Brutto	15.000,00	19.240,00	19.240,00	19.425,00	19.425,00	
- SV	-2.407,50	-3.087,78	-3.388,80	-3.117,75	-3.388,80	
- LSt	-1.332,80	-1.709,40	-2.057,70	-1.726,00	-1.778,00	
Netto	11.259,70	14.442,82	13.793,50	14.581,25	14.258,20	
			-649,32		-323,05	50%
Brutto	20.000,00	25.650,00	25.650,00	25.900,00	25.900,00	
- SV	-3.177,90	-4.075,86	-4.553,70	-4.115,44	-4.553,70	
- LSt	-2.665,70	-3.418,93	-3.859,00	-3.452,13	-3.604,41	
Netto	14.156,40	18.155,21	17.237,30	18.332,43	17.741,89	
			-917,91		-590,54	36%
Brutto	25.000,00	32.065,00	32.065,00	32.375,00	32.375,00	
- SV	-4.044,60	-5.187,47	-5.612,70	-5.237,83	-5.718,60	
- LSt	-3.988,30	-5.115,26	-5.854,90	-5.164,92	-5.499,50	
Netto	16.967,10	21.762,27	20.597,40	21.972,25	21.156,90	
			-1.164,87		-815,35	30%
Brutto	30.000,00	38.480,00	38.480,00	38.850,00	38.850,00	
- SV	-4.622,40	-5.928,53	-6.777,60	-5.986,09	-6.883,50	
- LSt	-5.413,50	-6.943,17	-8.214,60	-7.010,58	-7.778,58	
Netto	19.964,10	25.608,30	23.487,80	25.853,33	24.187,92	
			-2.120,50		-1.665,41	21,5%
VPI 86	104,4	133,9		135,2		
				(+ 1 %)		

Ausarbeitung Dr. Manfred Wagner